

Satzung

des Heimatverein Anzhausen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Anzhausen e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Anzhausen der Gemeinde Wilnsdorf. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des westfälischen Heimatbundes.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Heimatverein Anzhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins erreicht werden, und zwar beispielsweise durch

- a) Erstellung der Ortschronik
- b) Vortragsveranstaltungen im heimatkundlichen Sinne
- c) Errichtung und Erhaltung von neuen Wanderwegen
- d) Anregungen zur Verschönerung des Ortsbildes
- e) Aufstellung und Erhalten von Ruhebänken
- f) Arbeit im Bereich des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- g) Durchführung von Wanderungen
- h) Pflege von Brauchtum, Mundart und Volkskunst
- i) Sammlung und Aufbewahrung alter Schriftstücke, Film- und Fotoaufnahmen, alter Gegenstände des täglichen Gebrauchs und Gerätschaften.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Aktives Wahlrecht: ab 14 Jahre, passives Wahlrecht: ab 18 Jahre.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die mündliche Zustimmung des Vorstandes. Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der den Beirat vorher befragt hat. Innerhalb von vier Wochen kann

gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden. Darüber entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Wohnsitzes bzw. der Anschrift ohne Aufforderung mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 7,-€. Im Übrigen sollen die Mittel für die Vereinszwecke durch freiwillige Beiträge und Spenden aufgebracht werden, wobei auf Antrag eine Spendenbescheinigung des Vereins ausgestellt wird, die bei der Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden kann. Der Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt die Hälfte.

§5

Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenführer

Vertretungsberechtigt sind:

- a) Vorsitzender mit Geschäftsführer oder Kassenführer
- b) stellvertretender Vorsitzender mit Geschäftsführer oder Kassenführer

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Hälfte nach zwei Jahren ausscheidet, erstmals der Vorsitzende und der Kassenführer. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer fertigt von jeder Vorstandssitzung unverzüglich eine Niederschrift an und diese wird via E-Mail dem geschäftsführenden Vorstand sowie an den Beiratsmitgliedern zugestellt. Eine Gegenzeichnung ist nicht notwendig.

Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und darf Zahlungen eigenständig leisten.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§7

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er wird zu allen Vorstandssitzungen mit einberufen. Die Wahlen für die Mitglieder des Beirates erfolgen unter den gleichen Bedingungen wie die des Vorstandes. Der Beirat soll aus acht Mitgliedern bestehen.

§8

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen; die Einladung kann via Posteinwurf oder E-Mail erfolgen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn sie von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahre- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer jährlich zu prüfen, die dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören dürfen (schriftlicher Prüfungsvermerk). Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§9

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, der Mitglieder vom Vorstand berufen werden und dem Vorstand jederzeit Bericht zu erstatten haben.

§10

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Geschäftsführer in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates erhält eine Abschrift; diese kann via E-Mail zugestellt werden.

§11

Regionale Gebiete des Vereins

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Anzhausen bzw. des jetzigen Ortsteiles Anzhausen der Gemeinde Wilnsdorf.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung im Ortsteil Anzhausen der Gemeinde Wilnsdorf zu verwenden.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 21.02.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

57234 Wilnsdorf-Anzhausen, 21. Februar 2025

gez. Unterschriften